



One Team.  
One Goal.

Orth Kluth Newsletter

## Vergaberecht – Rechtsschutz im Unterschwellenbereich künftig durch die Landgerichte

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen beinhaltet die Begründung streitwertunabhängiger Zuständigkeiten für gewisse Sachgebiete. Mit der Einfügung des § 71 Abs. 2 Nr. 8 GVG soll jetzt unter anderem eine streitwertunabhängige Zuweisung von Vergabesachen an die Landgerichte kommen.

Diese jüngste Entwicklung betrifft nur den Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich. Der vergaberechtliche Primärschutz im Oberschwellenbereich soll weiterhin den Vergabekammern des Bundes und der Länder unterliegen (§§ 155 ff. GWB). Für den Sekundärrechtsschutz bleiben, wie in § 156 Abs. 3 GWB vorgesehen, die ordentlichen Gerichte zuständig. Für Beschwerden soll weiterhin ausschließlich das OLG zuständig sein (§ 171 Abs. 3 GWB).



Unterschieden wird zwischen Unter- und Oberschwellenbereich nach dem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert. Die Schwellenwerte sind in § 106 Abs. 2 GWB festgelegt. Durch die Änderung wird eine einheitliche Regelung der Zuständigkeit von Vergabesachen im Unterschwellenbereich herbeigeführt.

Bislang ist es ohnehin schon so, dass im Unterschwellenbereich grundsätzlich die Landgerichte zuständig sind. In einigen Bundesländern gibt es allerdings Landesgesetze, nach denen für Vergaben von Landesbehörden auch Rechtsschutz vor den Vergabekammern möglich ist. Ob diese landesrechtlichen Besonderheiten durch die neue Regelung verdrängt werden oder parallel bestehen bleiben können, wird in dem Referentenentwurf nicht ausgeführt.

Gemäß der Gesetzesbegründung ist Hintergrund der Änderung die häufig auftretende Komplexität im Vergaberecht. Durch die Zuständigkeit der

Landgerichte soll dem Gedanken der Spezialisierung Rechnung getragen werden. Die vermehrte Befassung der mit vergaberechtlichen Fällen betrauten Kammern führe zu einer Spezialisierung auf diesem Rechtsgebiet. Die einheitliche Vergabe an die Landgerichte fördere somit die effiziente Verfahrensführung und Prozessökonomie. Das Änderungsgesetz fußt auf einer Empfehlung der Justizminister, die diese bei der 94. Konferenz der Justizminister unter TOP I.3 ausgesprochen haben.

## Ihre Ansprechpartner



Dr. Michael Sitsen  
Rechtsanwalt, Partner  
T +49 211 60035-414  
[michael.sitsen@orthkluth.com](mailto:michael.sitsen@orthkluth.com)



Maria Najdenova  
Rechtsanwältin, Salary Partnerin  
T +49 211 60035-202  
[maria.najdenova@orthkluth.com](mailto:maria.najdenova@orthkluth.com)

One Team.  
One Goal.